

UNABHÄNGIGE SACHVERSTÄNDIGE FÜR VERPACKUNGS- ENTSORGUNG UND PRODUKTVERANTWORTUNG E. V.

Stand: Mai 2012

Leitfaden des USV e. V.

zu **Eigenrücknahmen**

gem. § 6 Abs. 1 Satz 5-7 VerpackV

Beschluss des USV Arbeitskreises, 14.06.2012

Ausgangssituation

Vertreiber können gem. § 6 Abs. 1 Satz 5-7 die Lizenzentgelte für die von ihnen am Ort der Übergabe zurückgenommenen Verkaufsverpackungen einer Verwertung zuführen und die Lizenzentgelte zurückverlangen. Rücknahme und Verwertung sind durch Sachverständige zu prüfen und zu bescheinigen.

Vertreiber, die nach § 6 Abs. 1 Satz 5 am Ort der Abgabe Verkaufsverpackungen zurücknehmen (nachfolgend als EIGENRÜCKNAHME bezeichnet), sind zur Führung eines Mengenstromnachweises verpflichtet. Insoweit gelten bei der Erstellung und Prüfung der Mengenstromnachweise der EIGENRÜCKNAHMEN grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie bei den Mengenstromnachweisen der Dualen Systemen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV und den Branchenlösungen gem. § 6 Abs. 2 VerpackV. Die Anforderungen sind in der LAGA Mitteilung Nr. 37 aufgelistet und werden von den Sachverständigen des USV e.V. auch bei den EIGENRÜCKNAHMEN angewendet. Insoweit wird insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Punkte auf die Anwendung der LAGA Mitteilung Nr. 37 verwiesen:

- Anforderungen an die Rücknahme von Verkaufsverpackungen (Pos. 2 LAGA M37),
- Anforderungen an die zu führenden Nachweise (Mengenstromnachweis – Pos. 4 LAGA M37),
- Sachverständigenprüfung (Pos. 5 LAGA M37),
- Prüfbericht und Bescheinigung (Pos. 6 LAGA M37),

Da nicht alle Anforderungen an die Eigenrücknahmen in der Verpackungsverordnung und der LAGA Mitteilung Nr. 37 eindeutig definiert wurden (insbesondere die Bezugsgröße zur Berechnung der Verwertungsquote ist in der VerpackV nicht benannt), hat der USV e. V. Anforderungen an die Prüfung der Eigenrücknahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 5 VerpackV festgelegt und empfiehlt seinen

USV e. V. Bahnhofstr. 17
31157 Sarstedt

☎ (05066) 900 99-0
✉ (05066) 900 99-9
📧 usv@umweltkanzlei.de

Dr. Philipp Beck¹
München

Dr. Stefan Bick¹
Gelsenkirchen

Prof. Dr.-Ing. Bernd Bilitewski¹
Dresden

Gotthard Boelitz
Köln

Dr. Markus Brylak
Coesfeld

Holger Domscheit¹
Ulm

Dr. Rainer Feld¹
Hanau

Lutz Hansmann¹
Dippoldiswalde

Uwe Helmerking
München

Thomas Joosten
Wolfenbüttel

Carsten Jung¹
Coesfeld

Dr. Michael Kappus
Ramstein-Miesenbach

Dr. Klaus Mackenbrock¹
Erfstadt

Franz Mayer^{1 2}
München

Peter Meyer¹
Sarstedt

Thomas Meyer²
Sarstedt

Thomas Mortier de Fontaine
Köln

Axel Pöhlmann
Hamburg

Ulrich Probst¹
Konz/Luxemburg

Dr. Hans-Bernhard Rhein^{1 2}
Sarstedt

Dr. Wilhelm Ross¹
Coesfeld

Martin Schürmann
Köln

Dirk Stölze¹
Elsdorf

Dr. Werner Klaus Ullrich^{1 2}
Hamburg

Frank Widmayer¹
Walheim

¹ unabhängiger Sachverständiger
gem. Anh. I Nr. 2 VerpackV

² unabhängiger Sachverständiger
gem. §11 (5) ElektroG

Deutsche Bank Hürth

BLZ 370 700 24 ■ Konto 394 720 700

Bei Spenden bitte Bescheinigung anfordern

Mitgliedern die Anwendung der nachfolgenden Regelungen zu folgenden Themenkomplexen:

- (1) Bezugsgröße zur Quotenermittlung
- (2) Ermittlung der anrechenbaren Verkaufsverpackungsanteile
- (3) Auftraggeber, Zusammenwirken
- (4) Sachverständigenbescheinigung

1. Bezugsgröße zur Quotenermittlung

Bei Eigenrücknahmen fehlt die Bezugsgröße zur Berechnung der Quoten in Anhang I Nr. 1 VerpackV (es gibt keine „in Verkehr gebrachte Menge“ und keine „am System beteiligte Menge“).

USV Anschauungsweise: Die in Anhang I Nr. 1 VerpackV genannten Quoten beziehen sich bei der Eigenrücknahme auf die Verpackungsrücknahme. Am Beispiel der Kunststoffverpackungen sind von 10 t Eigenrücknahme im Einzelhandel min. 6 t zu verwerten und min. 3,6 t werkstofflich zu verwerten.

Verpackungsrücknahme (z. B.)	Gesamtverwertung (z. B.)	werkstoffl. Verwertung (z. B.)	Anrechenbare Eigenrücknahme
10 t Kunststoffverpackungen	6 t ($\geq 60\%$)	3,6 t ($\geq 36\%$)	10,0 t
10 t Kunststoffverpackungen	*5 t ($\leq 60\%$)	**2,5 t ($\leq 36\%$)	6,94 t

Die jeweils kleinere Summe aus :

- (Gesamt-) Verwertung: $*5 \text{ t} / 0,6 = 8,33 \text{ t}$
- Werkstoffliche Verwertung: $**2,5 \text{ t} / 0,36 = 6,94 \text{ t}$

2. Ermittlung der anrechenbaren Verkaufsverpackungsanteile

Hintergrund: Im Handel existieren zwei Arten von Eigenrücknahmen.

Variante I: Die Eigenrücknahmen im Handel werden beim Vertreiber separat erfasst/dokumentiert (Sammelbehälter im Nachkassenbereich¹) und anschließend:

1. entweder separat entsorgt (Variante I a) oder
2. gemeinsam mit stoffgleichen Transport- und Umverpackungen aus dem Filialbereich entsorgt (Variante I b).

Variante II: Die Eigenrücknahmen im Handel werden nicht separat erfasst und gemeinsam mit Transport- und Umverpackungen aus dem Filialbereich entsorgt.

2.1 Welche Anforderung wird an die Ermittlung der anrechenbaren Verkaufsverpackungsanteile gestellt (Verkaufsverpackungsanteil, Eigenrücknahme)?

USV Anschauungsweise: Im Fall der Verpackungsrücknahme Variante I werden die Sammelbehälter des Nachkassenbereichs untersucht, im Fall der Verpackungsrücknahme Variante II werden die Entsorgungscontainer des Vertreibers/Einzelhändlers untersucht (nachfolgend in beiden Fällen als Entsorgungsbehälter bezeichnet).

¹ In der Regel sind bereits im Sammelbehälter des Nachkassenbereichs die vom Endverbraucher zurückgenommenen Verkaufsverpackungen mit den im Handel zurückgelassenen Umverpackungen vermischt und die Ermittlung der anrechenbaren Eigenrücknahmen erfordert.

Die Ermittlung der enthaltenen/anrechenbaren Verkaufsverpackungen im Entsorgungsbehälter erfolgt in beiden Varianten I und II auf Basis eines Sachverständigengutachtens bzw. wird vom Sachverständigen bescheinigt und basiert auf:

- Pos. 4.3.3 der LAGA Mitteilung 37 unter Berücksichtigung
- des USV Beschlusses MINDESTSTANDARDS FÜR SORTIERANALYSEN (2003) sowie
- der Sächsischen Richtlinie für Hausmülluntersuchungen (Probenahmeumfang) und soweit erforderlich der Probenahmerichtlinie PN 98 (LAGA M32)

Wichtig ist, dass Verpackungen aus dem Pfandbereich nicht in die Bewertung der Eigenrücknahmemenge einbezogen werden dürfen.

2.2 Welche Anforderung wird an den Verwertungsnachweis der zurückgenommenen Verpackungen gestellt?

USV Anschauungsweise: Der Nachweis der Endverwertung erfolgt entweder separat für das Material des Nachkassenbereichs (bei eigenständigem Verwertungsnachweis – Variante I a) oder für die Gesamtentsorgungsmengen (in denen die Eigenrücknahmen enthalten sind – Varianten I b und II). Für alle Varianten gelten die gleichen Anforderungen (insbesondere Quotenerfüllung gem. Anhang I Nr. 1 VerpackV).

Der Verwertungsnachweis basiert auf den Vorgaben von LAGA M37 bis zur Endverwertungsanlage und wird vom Sachverständigen bescheinigt. Mindestens bei Kunststoffen erfolgt eine Bewertung, inwieweit sich das Rücknahmegemisch (Folien, Behälter, Flaschen, Blister etc. mit/ohne Sortierung) werkstofflich verwerten lässt. Dieser Teil ist für die verschiedenen Fraktionen separat zu betrachten. Die Betrachtung ist darauf abzustellen, was der Entsorger mit diesem Material macht (Sortierung, Verwertung: stofflich oder werkstofflich).

3. Auftraggeber, Zusammenwirken

3.1 Wer kann die Prüfung der Eigenrücknahme beauftragen?, Wer erhält die Bescheinigung / auf wen wird die Bescheinigung ausgestellt? Ist ein Zusammenwirken von mehreren Vertreibern möglich?

USV Anschauungsweise: Auftraggeber ist immer der Vertreter, der die Eigenrücknahme betreibt. Unbenommen dessen kann er aber auch nach §11 einen Dritten mit der Eigenrücknahme und der Überprüfung der zurückgenommenen Mengen beauftragen. Die Bescheinigung erhält der Auftraggeber, also der Vertreter. Hätte der Gesetzgeber ein Zusammenwirken gewollt, dann hätte er in § 6 (1) VerpackV (letzter Satz) nicht auf die Anforderungen nach Anhang I Nr. 4 Satz 1 bis 4 und 8 verwiesen, sondern auf Anhang I Nr. 4 Satz 1 bis 8.

3.2 Ist eine Eigenrücknahme ohne die Kenntnis des Vertreibers möglich?

USV Anschauungsweise: Der Vertreiber einschl. vom Vertreiber beauftragte Dritte führt den Mengenstromnachweis und beauftragt die Prüfung. Eigenrücknahmen erfolgen nur mit Wissen des Vertreibers. Eigenrücknahmen ohne Kenntnis des Vertreibers sind nicht möglich.

4. Anfallstellen

An welchen Anfallstellen kann eine Eigenrücknahme bescheinigt werden?

USV Anschauungsweise: Rücknahmen von Endverbrauchern nach § 3 (11) Satz 1 (private Haushalte) durch den Letztvertreiber sind unstrittig. Der Beschluss zu Pos. 4 bezieht sich auf Rücknahmen z. B. i. S. der Retrologistik von privaten Endverbrauchern i. S. § 3 (11) Satz 2 und 3 VerpackV. Die Eigenrücknahme kann an allen Anfallstellen erfolgen für die eine Teilnahme an Dualen Systemen möglich ist. Dazu zählen nicht nur Anfallstellen mit Handelstätigkeit sondern auch vergleichbare Anfallstellen z. B. Krankenhäuser. Dies gilt soweit folgende Voraussetzungen prüfbar erfüllt sind:

1. die Erfassung und Verwertung der Eigenrücknahmen erfolgt getrennt von Dualen Systemen und Branchenlösungen
2. ein Erstattungsanspruch entsteht nur, wenn der Erstinverkehrbringer die Verpackungen (für die er Erstattung beantragt) auch bei dem Dualen System lizenziert hat.

5. Was bescheinigt der Sachverständige?

USV Anschauungsweise: Der Sachverständige bescheinigt die Masse der zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen unter Ausweisung der anrechenbaren Eigenrücknahmen (nicht den Erstattungsanspruch von Vertreiber A gegenüber System B oder C). Die Bescheinigung entspricht den Vorgaben der VerpackV und der LAGA Mitteilung Nr. 37; (ohne Angabe der in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien).

Mitwirkende Sachverständige nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV des Arbeitskreises zur Vorlage dieses Beschlusses waren:

- Peter Meyer, UMWELTKANZLEI
- Dr. Philipp Beck, MPLAN
- Dirk Stolze, ECOCYCLE